

EuropTec Deutschland
hiernach "Verkäufer" genannt

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für den kaufmännischen Verkehr

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen des Verkäufers im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Die Bestellung oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers durch den Käufer gilt als Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- 1.3 Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn diesen schriftlich zugestimmt wird.
- 1.4 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer im kaufvertraglichen Bereich.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, stets freibleibend, das heißt nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Die Bestellung des Käufers ist als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt erst mit der Abgabe der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, dass er die Bestellung des Käufers annimmt (Auftragsbestätigung), zustande. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind in der Auftragsbestätigung abschließend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen, namentlich Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht von Produkten können gegenüber der Auftragsbestätigung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen.
Aufgrund nicht planbarer produktionstechnischer Rahmenbedingungen ist EuropTec auf allen Lieferungen zu einer Unter- resp. Überlieferung von ± 10% berechtigt.

4. Pläne, technische Unterlagen, Muster und Prototypen

- 4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie dem Käufer ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.
- 4.2 Der Verkäufer behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an von ihm erarbeiteten Plänen, technischen Unterlagen, Mustern und Prototypen vor.
- 4.3 Der Käufer erkennt diese Rechte an.
Die Pläne, technischen Unterlagen, Muster und Prototypen des Verkäufers dürfen Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Käufer seine ausdrückliche Zustimmung in Textform.
Der Käufer darf die ihm überlassenen Unterlagen nicht außerhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

Die Verwendung von Plänen, technischen Unterlagen, Mustern und Prototypen des Verkäufers zur Einholung von Konkurrenzofferten ist untersagt.

Sollte ein Vertrag nicht zustande kommen, sind die dem Käufer überlassenen Unterlagen unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben.

5. Preise

- Es gelten die Preise gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung.
Nennt die Auftragsbestätigung die Preise nicht, gilt die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils aktuelle Preisliste des Verkäufers.
Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, ist der Verkäufer berechtigt, diese in gleichem Umfang zu erhöhen.
Alle Preise verstehen sich, sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, in EURO, netto EXW ohne Verpackung und ohne sonstige Abzüge.
Sämtliche Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen gehen zulasten des Käufers.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind am Sitz des Verkäufers netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu leisten.
- 6.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt automatisch, das heißt ohne weitere Mahnung, Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt werden dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Verkäufer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückerneuern, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 7.3 Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

- 7.4 Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern.
Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum

verwahrt. Zur Sicherung dieser Forderungen gegen den Käufer, tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer gegenüber ihm das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Käufer zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
Werkzeuge und Formen

8. Werkzeuge und Formen

- 8.1 Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Anteil an den Kosten ihrer Herstellung bezahlt hat.
- 8.2 Der Verkäufer besorgt auf seine Kosten die Lagerung und Pflege der Werkzeuge und Formen für Nachbestellungen während 3 Jahren seit der letzten Lieferung. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Werkzeuge und Formen während maximal 2 weiteren Jahren durch den Verkäufer aufbewahrt und gepflegt. Werkzeuge und Formen über die während 3 bzw. bei Ausübung der Option während 5 Jahren nicht verfügt wird, sind vom Verkäufer nicht weiter aufzubewahren.

9. Lieferfristen und Verzug

- 9.1 Die Lieferzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages (Auftragsbestätigung). Die Einhaltung der Lieferzeit setzt auch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 9.2 Die Lieferfrist verlängert sich, wenn
 - a) dem Verkäufer die Angaben, die er von dem Käufer für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert;
 - b) der Käufer oder Dritte mit von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält; um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.
- 9.3 Die Lieferzeit verlängert sich auch bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Unfälle), soweit solche Ereignisse von Einfluss auf die vorgesehene Ausführung bzw. Lieferung sind, um den Zeitraum, in dem die unabhängbaren Ereignisse aufgetreten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit.
- 9.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.5 Gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges durch den Verkäufer bleiben unberührt.

10. Gefahrübergang

- 10.1 Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- 10.2 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf) versandt, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem

Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Auf Wunsch des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

10.3 Werden die Übergabe, oder wenn der Versand vereinbart ist, der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglichen für die Übergabe bzw. den Versand vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

11.1 Der Verkäufer wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Käufer weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Käufer zu bezahlen.

11.2 Der Käufer hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt von Waren und Fertigstellung von Leistungen zu prüfen und dem Verkäufer eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.3 Der Verkäufer hat die ihm gemäß Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel vorbehaltlich des Wahlrechtes nach Ziff. 12.2 so rasch wie möglich zu beheben, und der Käufer hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

12. Mängelrüge, Haftung und Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

12.2 Soweit ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, trotz aller Sorgfalt, vorliegen sollte, hat der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer unter Berücksichtigung des Wahlrechtes des Käufers (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zur Nacherfüllung berechtigt. Falls der Mangel sowohl bei Ersatzlieferung als auch bei Nachbesserung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beseitigen ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern und eine Minderung des Kaufpreises zu gewähren.

Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen.

12.3 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten sind von dem Verkäufer nicht zu tragen, soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als dem Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Empfängers verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445 a, 478 BGB bleiben unberührt.

12.4 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445 a, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Letztkäufer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

12.5 Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei geringfügigen

Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

12.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei:

- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- Schäden, die nach dem Gefahrübergang, beispielsweise infolge natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse, nicht vom Verkäufer ausgeführter Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, eintreten.

12.7 Sachmängelansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware beim Käufer. Bei gebrauchten Waren wird die Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12.8 Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445 a, b BGB (Rückgriffsansprüche), 478 (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen

12.9 Gewährleistungsansprüche erlöschen vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte an den Lieferungen und Leistungen Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.10 Für Schadensersatzansprüche gilt § 13 (Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers, Haftungsbegrenzung).

13. Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers, Haftungsbegrenzung

13.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis, mit Ausnahme solcher aus § 439 Abs. 3 BGB und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

13.2 Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

13.3 Dies gilt ferner nicht, soweit der Verkäufer zwingend haftet z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dem Verkäufer kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

14.1 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen oder um Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

14.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15. Schutzrechte

15.1 Sofern der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Käufer übergeben werden, oder nach anderweitigen Angaben des Käufers zu liefern hat, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung dieser Produkte bzw. die Erbringung dieser Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

15.2 Der Käufer hält den Verkäufer von allem Schaden frei, der entsteht, wenn aufgrund von Vorgaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16. Abtretungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den Verkäufer ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Goslar.

17.2 Die Verträge zwischen Verkäufer und Käufer und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.